

Infoblatt: 111

Krankengeld für hauptberuflich Selbstständige – (Optionskrankengeld)

Hauptberuflich Selbstständige haben die Möglichkeit, einen gesetzlichen Krankengeldanspruch ab der 7. Woche zu wählen.

Allgemeines

Mit der Abgabe einer Wahlerklärung an die Krankenkasse können Sie einen Krankengeldanspruch erlangen. Der Krankengeldanspruch beginnt grundsätzlich mit dem Folgemonat, nach dem Eingang der Wahlerklärung. Es kann aber auch ein späterer Beginn vereinbart werden.

Für den Fall, dass zu dem gewählten Zeitpunkt bereits eine laufende Erkrankung vorlag, die objektiv kein Leistungsbild im Sinne der gesetzlichen Krankenversicherung darstellt bzw. unmittelbar danach eine Arbeitsunfähigkeit beginnt, wirkt die Wahlerklärung erst für Arbeitsunfähigkeitszeiten, die im Anschluss eingetreten sind.

An die Wahl des gesetzlichen Krankengeldes (Optionskrankengeld) ist man drei Jahre gebunden. Der Tarif endet, wenn die selbstständige Tätigkeit nicht mehr hauptberuflich ausgeübt wird. Eine vorzeitige Kündigung des Anspruchs auf Krankengeld ist nicht möglich. Im Falle eines Kassenwechsels wird der Tarif von der Folgekasse weitergeführt.

Eine Absicherung ist sinnvoll, wenn das Arbeitseinkommen im Falle einer Arbeitsunfähigkeit entfällt.

Wird ausschließlich negatives Einkommen aus selbstständiger Arbeit erzielt, kann im Falle einer Arbeitsunfähigkeit kein Krankengeld gezahlt werden.

Krankenkassenbeitrag

Bei Wahl des Optionskrankengeldes wird zur Ermittlung des Krankenversicherungsbeitrags der allgemeine statt des ermäßigten Beitragssatzes zu Grunde gelegt. Dieser beträgt 14,6 Prozent zuzüglich des individuellen Zusatzbeitrags in Höhe von 1,1 Prozent der beitragspflichtigen Einnahmen.

Beginn

Der Anspruch auf Krankengeld entsteht von der 7. Woche der Arbeitsunfähigkeit an.

Höhe des Krankengeldes

Das Krankengeld beträgt 70 Prozent Ihres beitragspflichtigen Arbeitseinkommens. Obergrenze hierfür ist die Beitragsbemessungsgrenze von 4.687,50 Euro. Im Jahr 2020 beträgt das Krankengeld brutto höchstens 109,38 Euro pro Tag.

Maßgebend für die Berechnung des Krankengeldes ist der Einkommenssteuerbescheid, der zuletzt vor Beginn der Arbeitsunfähigkeit für die Beitragsbemessung berücksichtigt wurde. Eine Krankengeldzahlung kann nur für die Einkünfte beansprucht werden, die vor Beginn einer Arbeitsunfähigkeit erzielt wurden und die während der Arbeitsunfähigkeit entfallen. Wird zum Beispiel aus einer selbstständigen Tätigkeit während der Arbeitsunfähigkeit weiterhin Arbeitsentgelt erzielt (z. B. durch angestellte Mitarbeiter), führt dies zu einer Minderung des Krankengeldes oder auch zum Wegfall. Eine Änderung der Krankengeldhöhe aufgrund eines nach Beginn der Arbeitsunfähigkeit eingereichten neuen Steuerbescheides erfolgt nicht.

Bei nahtlosem Übergang von zwei Lohnersatzleistungen (z. B. Krankengeld und Mutterschaftsgeld) werden diese wie eine durchgehende Lohnersatzleistung berücksichtigt.

Während des Krankengeldbezuges besteht Beitragsfreiheit, wenn das Arbeitseinkommen vollständig wegfällt und keine weiteren Einnahmen vorhanden sind.

Während des Leistungsbezuges besteht die Möglichkeit, auf Antrag rentenversicherungspflichtig zu werden. Der Antrag ist gegenüber der Deutschen Rentenversicherung (DRV) abzugeben. Bei Bestehen von Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung werden auch während des Krankengeldbezuges Beiträge zur Agentur für Arbeit abgeführt.

Beiträge zur Pflegeversicherung werden auch während des Krankengeldbezuges fällig. Kinderlose, die das 23. Lebensjahr vollendet haben und nach 1940 geboren wurden, zahlen einen erhöhten Beitrag zur Pflegeversicherung von 0,25 Prozent. Dieser höhere Beitrag wird allein vom Versicherten gezahlt.

Nachweis der Arbeitsunfähigkeit

Für die Zahlung von Krankengeld ist ein lückenloser Nachweis der Arbeitsunfähigkeit erforderlich – spätestens am nächsten Werktag nach der zuletzt bescheinigten Arbeitsunfähigkeit ist die weitere Arbeitsunfähigkeit durch den behandelnden Arzt zu attestieren.


1. Beispiel:

Die Arbeitsunfähigkeit wurde Ihnen bis zum Dienstag, den 15.11., von einem Arzt bestätigt. Bei weiterhin bestehender Arbeitsunfähigkeit ist nach persönlicher Vorstellung spätestens am Mittwoch, den 16.11., die Folgebescheinigung durch den behandelnden Arzt auszustellen.

2. Beispiel:

Die Arbeitsunfähigkeit wurde bis zum Freitag, den 18.11., von einem Arzt bestätigt. Bei weiterhin bestehender Arbeitsunfähigkeit ist nach persönlicher Vorstellung spätestens am Montag, den 21.11., die Folgebescheinigung durch den behandelnden Arzt auszustellen.

Bei einer verspäteten Feststellung entstehen Lücken in der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit. Für die Tage der Lücke dürfen wir kein Krankengeld zahlen. Endete das Arbeitsverhältnis und ist eine Lücke in der Arbeitsunfähigkeit eingetreten, kann es zur Beendigung der beitragsfreien Krankenversicherung kommen.



Wichtig ist, dass die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung innerhalb einer Woche bei der SECURVITA Krankenkasse gemeldet werden muss, da es sonst zu einem Ruhen des Krankengeldes kommt. Die Meldung kann postalisch, per E Mail, Fax, über unsere Onlinegeschäftsstelle oder auch vorab telefonisch erfolgen.

Zahlung von Krankengeld

Das Krankengeld wird pro Kalendertag gezahlt, wobei der Kalendermonat mit 30 Tagen angesetzt wird – unabhängig von der tatsächlichen Länge des Monats. Der behandelnde Arzt stellt die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung aus, die zur Auszahlung des Krankengeldes bei der SECURVITA Krankenkasse einzureichen ist. Die Krankengeldzahlung erfolgt nach Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen immer **rückwirkend** bis zum Feststellungstag der zuletzt ausgestellten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung.

Beispiel:

Die Krankengeldzahlung beginnt am 01.07. und die Arbeitsunfähigkeit wurde zuletzt am 30.06. für die Zeit vom 30.06. bis zum 15.07. ärztlich bescheinigt.

Eine Auszahlung des Krankengeldes ergibt sich erst mit der nächsten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung. Diese wird am 16.07. bis zum 31.07. vom Arzt bestätigt. Nach Eingang dieser Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung wird das Krankengeld rückwirkend vom 01.07. bis zum 16.07. - dem Tag der ärztlichen Feststellung der Arbeitsunfähigkeit - ausgezahlt.

Die Bewilligung des Krankengeldes erfolgt grundsätzlich abschnittsweise und hat daher keine Dauerwirkung.

Ausnahme

Endbescheinigung:

Endet die Arbeitsunfähigkeit, ist vom Arzt eine Endbescheinigung auszustellen. Dafür kreuzt der Arzt auf der letzten Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung unten links das Feld Endbescheinigung an. In diesem Fall kann das Krankengeld im Voraus bis zum Ende der bescheinigten Arbeitsunfähigkeit ausgezahlt werden (maximal für die Dauer von einem Monat).

Vorschuss:

Vor der ersten Krankengeldzahlung besteht die Möglichkeit, eine Vorschusszahlung zu beantragen. Dafür benötigen wir die letzten drei Gehaltsabrechnungen vor Beginn der aktuellen Arbeitsunfähigkeit. Nach Vorlage prüfen wir, ob und in welcher Höhe eine Zahlung möglich ist.

Urlaub

Falls Sie eine Urlaubsreise während des Krankengeldbezugs planen, so beantragen Sie diese Reise bitte mindestens 14 Tage vorher. Reichen Sie dazu bitte ein ärztliches Attest bei der SECURVITA Krankenkasse ein und geben im formlosen Antrag die Reisedauer und das Reiseziel an.

Beachten Sie bitte, dass Sie bei Bezug von Krankengeld nur mit Zustimmung der Krankenkasse und nur innerhalb Deutschlands oder der Europäischen Union in den Urlaub fahren dürfen.



Bezugsdauer

Die SECURVITA Krankenkasse zahlt für die Dauer der Arbeitsunfähigkeit bei derselben Krankheit bis zu 78 Wochen Krankengeld. Dies beläuft sich auf den Zeitrahmen von drei Jahren, gerechnet vom Beginn der erstmalig auftretenden Arbeitsunfähigkeit wegen derselben Krankheitsursache. Zeiten, in denen der Anspruch auf Krankengeld ruht (zum Beispiel Übergangsgeld, Bezug von Arbeitsentgelt) werden auf die Anspruchsdauer angerechnet. Tritt während der Arbeitsunfähigkeit eine weitere Krankheit hinzu, verlängert sich die Leistungsdauer nicht. Bei Bewilligung einer Rente endet der Anspruch auf Krankengeld.

Mitwirkungspflicht

Versicherte, die Krankengeld beantragen oder erhalten, sind per Gesetz dazu aufgefordert, an der Besserung ihres Gesundheitszustandes mitzuwirken beziehungsweise eine Verschlechterung zu verhindern. Sollten Versicherte ihren Mitwirkungspflichten nicht nachkommen, kann das Krankengeld ganz oder teilweise von den Krankenkassen versagt werden. Bitte teilen Sie uns auch für unsere Leistungspflicht erhebliche Änderungen mit.

Kontakt:

SECURVITA Krankenkasse
Postfach 10 58 29
20039 Hamburg

24-Stunden-Service-Hotline:
0800 / 14 14 300 (bundesweit gebührenfrei)
Aus dem Ausland: +49 / 40 / 33 47-7
Fax: 040 / 33 47-90 00
E-Mail: mail@securvita-bkk.de
www.securvita.de